

## Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT)

eingbracht am 16.07.2018, 13:48:59

**Zu:**

2447/1 Einbringung des zugesprochenen Privatbeteiligtenanspruches  
(Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT))

**Landtagsabgeordnete(r):** LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)

**Regierungsmitglied(er):** Landesrat Mag. Christopher Drexler

**Beilagen:** Anfragebeantwortung\_Einbringung des zugesprochenen Privatbeteiligtenanspruches\_2447.pdf

**Betreff:**

*Einbringung des zugesprochenen Privatbeteiligtenanspruches*

Die Anfrage vom 17.05.2018, Einl.Zahl 2447/1 der Abgeordneten LTAbg. Helga Kügerl, Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann, LTAbg. Liane Moitzi, LTAbg. Albert Royer, LTAbg. Marco Triller, BA und LTAbg. Günter Wagner betreffend "Einbringung des zugesprochenen Privatbeteiligtenanspruches" beantworte ich wie folgt:

**Fragen 1 bis 3**

**Welcher Teil der insgesamt 1.160.000 Euro, die der KAGes als Schadenersatzbetrag aus dem Titel des Privatbeteiligtenanspruches zugesprochen worden waren, konnte bisher eingefordert werden?**

**Falls bisher nicht der gesamte Betrag eingefordert werden konnte, ist die Einbringung des noch ausständigen Teils als realistisch zu beurteilen?**

**Falls ja, wie begründen Sie diese Beurteilung und bis wann ist mit einer Einbringung des noch ausständigen Teils zu rechnen?**

Nachdem das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen im Jahr 2016 rechtskräftig wurde, wurde die Zahlungsmöglichkeit der verurteilten ehemaligen Mitarbeiterin für den Schadenersatzbetrag in der Höhe von EUR 1.165.000,00 in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) geprüft. Diese Prüfung ergab, dass durch die unbedingt verhängte Haftstrafe in der nächsten Zeit nicht mit einem Einkommen der ehemaligen Mitarbeiterin gerechnet werden kann. Zudem ist es aufgrund ihres Alters und Gesundheitszustandes, insbesondere auch in Hinblick auf die regionalen Arbeitsmarktbedingungen im Bezirk Murau sehr unwahrscheinlich, dass sie nach Verbüßung ihrer Haftstrafe einer geregelten Arbeit nachgehen wird. Daneben darf der Aspekt nicht außer Acht gelassen werden, dass die KAGes zwar über einen Exekutionstitel betreffend den im Wege des Privatbeteiligtenanspruches geltend gemachten Schadenersatzbetrag in Höhe von EUR 1.165.000,00 verfügt, jedoch das durchaus realistische Szenario eines Privatkonkurses im Raum steht, womit diese Forderung lediglich mit einer minimalen Quote bedient werden würde.

Die verurteilte ehemalige Mitarbeiterin hat der KAGes ein Vergleichsangebot in Höhe von EUR 50.000,00 unterbreitet, wobei sie bereit war, EUR 10.000,00 umgehend zu überweisen und den Restbetrag in der Höhe von EUR 40.000,00 bis längstens 31.03.2017 zu zahlen.

In Abwägung der Chancen und Risiken wurde das Angebot dieses Generalvergleiches seitens der KAGes angenommen. Der Schadenersatzbetrag in der Höhe von EUR 50.000,00 sowie die Rechtsanwaltskosten der KAGes wurden fristgerecht bezahlt.

**4. Falls nein, wurde die Forderung hinsichtlich des noch ausständigen Teils bereits abgeschrieben?**

Der Schadenersatzbetrag in der Höhe von EUR 1.165.000,00 wurde bereits im Jahr 2016 durch die Annahme des Vergleichsangebotes in der Bilanz zum 31.12.2016 berücksichtigt und ein offener Forderungsbetrag in der Höhe von EUR 50.000,00 bilanziert. Der Ausgleich dieser offenen Forderung erfolgte zur Gänze im Geschäftsjahr 2017.

Landesrat Mag. Christopher Drexler